



KPT, Postfach, CH-3001 Bern
kpt.ch

Benutzerbestimmungen

Die Versichertenkarte (KPT-Card) dient als Ausweis über abgeschlossene Versicherungen nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) gegenüber zugelassenen Leistungserbringern (Arzt, Apotheke, Spital usw.) und zur Rechnungsstellung der Leistungen nach KVG.

Ihre Pflichten

Beim Bezug von Leistungen **müssen Sie die KPT-Card dem Leistungserbringer vorweisen**. Andernfalls ist die KPT berechtigt, Ihnen eine angemessene Gebühr für Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

Die KPT-Card ist auf Sie persönlich ausgestellt und darf nicht weitergegeben werden. Bei missbräuchlicher Verwendung haften Sie für den der KPT allfällig entstandenen Schaden, ausser Sie können ein schuldloses Verhalten nachweisen.

Bewahren Sie die KPT-Card und das Begleitschreiben auf und vermeiden Sie Beschädigungen der Karte, des Magnetstreifens und des Mikroprozessors. Bei einer Beschädigung oder einem Verlust bestellen Sie bitte umgehend eine kostenlose **Ersatzkarte** bei Ihrer Kundenberaterin oder Ihrem Kundenberater oder auf kpt.ch/kptcard. Die KPT verzichtet auf die Umtriebsentschädigung, die Krankenversicherer erheben können.

Das Ablaufdatum der KPT-Card ist auf der Karte vermerkt. Erhalten Sie eine neue KPT-Card, vernichten Sie bitte die alte Karte. Es empfiehlt sich, den Mikrochip und den Magnetstreifen mit einer Schere mehrmals zu zerschneiden. Sie haben die Möglichkeit, allfällige zusätzliche Daten gemäss Art. 6 VVK vorgängig löschen zu lassen.

Ihre Daten

Auf Ihrer KPT-Card sind die auf der Vorderseite aufgedruckten **Daten elektronisch gespeichert** (Name und Vorname der versicherten Person, Geburtsdatum, Geschlecht, AHV-Nummer sowie Kartenummer, Versicherer, Kennnummer und Ablaufdatum der KPT-Card). Auf der Rückseite der Karte sind die Daten Ihrer Europäischen Versichertenkarte und Ihre Policen-Nummer aufgedruckt. Sie können sich jederzeit bei der KPT über diese auf der Versichertenkarte enthaltenen Daten informieren und sie nötigenfalls berichtigen lassen.

Die nach dem KVG zugelassenen Leistungserbringer können mithilfe der KPT-Card die darauf gespeicherten **Daten abrufen** und mit diesen Daten bei der KPT prüfen, ob eine Versicherungsdeckung besteht. Falls Sie diese elektronischen Informationen sperren wollen, müssen Sie dies innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der KPT-Card bei der KPT schriftlich beantragen. Diese Sperrung führt aber dazu, dass Ihre Versicherungsdeckung bei der Patientenaufnahme beim medizinischen Leistungserbringer nicht abgerufen und verifiziert werden kann. Auch der bargeldlose Bezug von Medikamenten wird damit verhindert.

Zur Verbesserung der Effizienz, der Sicherheit und der Qualität der medizinischen Behandlung können Sie bei einem zugelassenen Leistungserbringer (z. B. Arzt) auf dem Mikroprozessor **freiwillig medizinische Notfalldaten** (z. B. Blutgruppe, Hinweis auf Patientenverfügung, Angaben zur Organspende, Allergien usw.) abspeichern lassen. Informieren Sie sich im Voraus, ob der gewählte Leistungserbringer diese Dienstleistung anbietet. Ihre Notfalldaten können Sie auch mit einem PIN-Code schützen lassen. Dazu müssen Sie den PUK-Code, den Sie im Begleitschreiben unter der aufgeklebten KPT-Card vorfinden, zum gewählten Leistungserbringer mitnehmen. Sollten Sie den PUK verloren haben, melden Sie es Ihrer persönlichen Ansprechperson bei der KPT. Diese kann veranlassen, dass Sie eine neue KPT-Card mit einem neuen PUK erhalten. Nur die im Anhang der Verordnung über die Versichertenkarte für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (VVK) aufgeführten Leistungserbringer sind berechtigt, die medizinischen Notfalldaten abzurufen. Die Offenlegung der freiwillig aufgenommenen medizinischen Notfalldaten können Sie jederzeit ohne Angabe von Gründen verweigern oder bei einem zugelassenen Leistungserbringer wieder löschen lassen.

Informationen über die Versichertenkarte finden Sie auch unter kpt.ch/kptcard oder unter bag.admin.ch. Die Rechtsgrundlagen befinden sich in Art. 42a KVG und der VVK.